

# Anordnung

## der kommunalen Volksabstimmung vom 20. Dezember 2020

---

### Der Gemeinderat Schötz,

gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG), die Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19) vom 24. März 2020 sowie die Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019

*beschliesst:*

1. Am **Sonntag, 20. Dezember 2020**, und an den entsprechenden Vortagen findet in der Gemeinde Schötz die kommunale Volksabstimmung statt über:
  - **Budget 2021 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'239'811.89 und Brutto-Investitionsausgaben von CHF 12'833'538.00 bei einem Steuerfuss von 2,15 Einheiten**
  - **Genehmigung der Bauabrechnung über die Sonderkredite von CHF 3'450'000.00 für die Sanierung und den Ausbau der Gettnauerstrasse**
  - **Bewilligung eines Sonderkredites im Betrage von CHF 100'000.00 für die Planungsarbeiten für die Umnutzung des Schulhauses 1**
  - **Bestimmung der Revisionsstelle**
2. Die Abstimmungsunterlagen sind durch die Gemeindekanzlei so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz aller Stimmberechtigten sind. Ferner hat die Gemeindekanzlei nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Volksabstimmung zu treffen.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 15. Dezember 2020 ihren politischen Wohnsitz in Schötz geregelt haben.

4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 15. Dezember 2020, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Das Urnenbüro im Gemeindehaus ist am **Sonntag, 20. Dezember 2020, 10.00 bis 11.00 Uhr**, geöffnet. Für die Stimmabgabe im Urnenbüro ist der Stimmrechtsausweis mitzubringen.
6. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben. Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Stimmmaterials möglich. Die von Hand ausgefüllten Stimmzettel sind in das amtliche Stimmkuvert zu legen und zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis verschlossen rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Post aufzugeben, am Schalter der Gemeindeverwaltung abzugeben oder bis **Sonntag, 20. Dezember 2020, 11.00 Uhr (letzte Leerung)**, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung zu werfen. Briefliche Stimmabgaben können auch im Urnenlokal dem Urnenbüro überbracht werden.
7. Die Akten zu den Sachgeschäften liegen ab 27. November 2020 auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf und sind auch auf der Homepage der Gemeinde Schötz einsehbar.
8. Dieser Beschluss ist im Anschlagkasten und auf der Homepage der Gemeinde öffentlich zu publizieren.

Schötz, 28. Oktober 2020

## GEMEINDERAT SCHÖTZ

Gemeindepräsidentin  
Regula Löttscher-Walthert

*sig.*

Gemeindeschreiber  
Urs Amrein

*sig.*

